



## **Handlungsempfehlungen für die kirchliche und jugend- verbandliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jun- gen Erwachsenen, sowie für Jugendbildungseinrichtungen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie**

Am 02.11.2020 tritt die aktuelle Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 in Kraft.<sup>1</sup> Sie stellt aufgrund der aktuellen Infektionslage die Bedeutung der Reduzierung von Kontakten und von Abstands- und Hygieneregeln in den Vordergrund und ist vorläufig bis zum 30.11.2020 gültig.

Für die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, sowie der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII sowie der Jugendbildungseinrichtungen ergeben sich hieraus einige Änderungen.

Dennoch ist Kinder- und Jugendarbeit in Räumen der Kirchengemeinden weiterhin möglich und es soll auch in den kommenden Wochen die Möglichkeit erhalten bleiben, dass Kinder und Jugendliche gemeindliche Orte und Räume für Begegnung mit Gleichaltrigen haben.

Abweichend von § 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 und 9 und § 3 Abs. 4 Nr. 5 und 6 für Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, sowie der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII nicht das Abstandsgebot und nicht das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.

Wir empfehlen dennoch, angesichts des Infektionsgeschehens dringend die Abstandsregelungen einzuhalten und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in geschlossenen Räumen.

Bei einer Inzidenz ab 50 empfehlen wir das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Freien.

Nicht möglich sind derzeit Busreisen und Fahrten nach § 10 und nach § 10 Abs. 2 Übernachtungen, die keinen notwendigen Zweck haben. Wir empfehlen deshalb dringend keine Ausflüge und auch keine Veranstaltungen mit Übernachtungen durchzuführen.

Für die Arbeit in Gemeindehäusern und Jugendbildungseinrichtungen ist nach § 4 nach wie vor die Erstellung und Anwendung eines Hygienekonzeptes erforderlich. Wir weisen an dieser Stelle gerne auf die „Bausteine für ein Hygienekonzept für Gemeindehäuser und kirchliche Gebäude unter den Bedingungen der Corona-Pandemie“ sowie auf „Organisatorische und rechtliche Hinweise für Gottesdienste und Veranstaltungen“ und das entsprechende Muster-Hygienekonzept<sup>2</sup> sowie das Hygienekonzept des Landesjugendringes hin.<sup>3</sup> Solche Konzepte muss der Veranstalter/ die Veranstalterin auf Verlangen der Behörden vorlegen und im Blick auf die Umsetzung dazu Auskunft geben können.

In Jugendbildungseinrichtungen sind Bildungsangebote, die der beruflichen Fort- und Weiterbildung dienen, unter der Wahrung der entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln möglich. Darüber hinaus empfehlen wir das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 gilt für offene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach §§ 11 und 13 SGB VIII, dass die anbietende Stelle zur Nachverfolgung von Kontakten die Anwesenheit der

---

<sup>1</sup> [www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html](http://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html)

<sup>2</sup> [www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28\\_2](http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28_2)

<sup>3</sup> <https://www.ljr.de/grundlagen/corona/hygienekonzept.html>

Teilnehmenden zu dokumentieren und bei begründetem Zweifel an der Plausibilität zu überprüfen hat. Die Dokumentation von Name, Vorname, vollständiger Anschrift und Telefonnummer sowie die entsprechenden Angaben zur Veranstaltungszeit sind drei Wochen aufzubewahren und auf Nachfrage dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

Die jeweiligen Veranstalter/Veranstalterinnen (Kirchenkreise, Kirchengemeinden, die Leitungen der Verbände etc.) tragen die Gesamtverantwortung für alle genannten Entscheidungen. Wir empfehlen grundsätzlich, neben den beteiligten Ehrenamtlichen und hauptberuflich Tätigen auch die Teilnehmenden und ihre Eltern an den anstehenden Entscheidungen zu beteiligen.

Die landeskirchlichen Handlungsempfehlungen stehen unter dem Vorbehalt, dass es in den kommenden Wochen aufgrund der Infektionslage zu weiteren regionalen Einschränkungen kommen kann. Wir bitten darum, die örtlichen Infektionsgeschehen zu beobachten, die dann auch Auswirkungen haben können für kirchliche Veranstaltungen. Wir empfehlen, den Kontakt mit den zuständigen örtlichen Behörden zu suchen.

Für inhaltliche Anregungen für die Arbeit verweisen wir gerne auf die Seite: [www.glaubejugendhoerung.de](http://www.glaubejugendhoerung.de)

Wir danken Ihnen herzlich, dass Sie auch in Zeiten der Pandemie in kreativer und gewinnender Weise Kontakt zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen halten und diesen wichtige Erfahrungsmöglichkeiten eröffnen. Dies geschieht in vielen verschiedenen Formaten.

#### **ANSPRECHPERSONEN**

**Landesjugendpfarramt Hannover, Haus kirchlicher Dienste, Archivstraße 3, 30169 Hannover**

Bernd Rossi, Geschäftsführer

Tel. 0511 1241 567 eMail [rossi@kirchliche-dienste.de](mailto:rossi@kirchliche-dienste.de)

**Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover**

Isabell Schulz-Grave, Referentin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Tel. 0511 1241 194 eMail [isabell.schulz-grave@evlka.de](mailto:isabell.schulz-grave@evlka.de)